

Falknerstrasse 3  
CH-4001 Basel

T +41 61 260 92 00  
F +41 61 260 92 01

info@bs-advo.ch  
www.basleradvokatinnen.ch

Mitglieder des Schweizerischen  
Anwaltsverbandes (SAV)

Eingetragen  
im Anwaltsregister

eMail: kanzlei.obergericht@gerichte-zh.ch

PER PRIVASPHERE EGOV

Obergericht des Kantons Zürich  
Hirschengraben 13/15  
8023 Zürich

Basel, den 13. Januar 2023

Betrifft: anstehendes Berufungsverfahren i.S. [REDACTED] –  
Ausstandsbegehren gegen das Zürcher Obergericht we-  
gen institutioneller Befangenheit und Sistierungs- bzw.  
Zusammenlegungsanträge

GB220109-L / Z1

René Brigger\*  
Advokat  
rb@bs-advo.ch

Dr. Stefan Grundmann\*\*  
Advokat & Notar, LL.M.  
sg@bs-advo.ch

Eva Jaqueira  
Advokatin  
ej@bs-advo.ch

Martin Lutz\*\*\*  
Advokat  
ml@bs-advo.ch

Dr. Andreas Noll  
Advokat  
an@bs-advo.ch

Meret Rehmann  
Advokatin  
mr@bs-advo.ch

lic. phil. Constanze Seelmann  
Advokatin  
cs@bs-advo.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

In rubrizierter Angelegenheit fand am 11. Januar 2023 vor dem Bezirks-  
gericht Zürich die Verhandlung gegen meinen Klienten, Herrn [REDACTED],  
statt. Das Bezirksgericht befand Herrn [REDACTED] für schuldig (vgl. Dispo-  
sitiv in der Beilage). Dagegen wurde vorsorglich bereits mit Schreiben  
vom 7. Dezember 2022 unwiderruflich Berufung angemeldet (vgl. Beila-  
ge). Ebenfalls wurde am 11. Januar 2023 im Anschluss an die mündliche  
Urteilsbegründung die Berufung angemeldet. Und schliesslich wird mit  
heutigem Schreiben auf dem Postweg ebenfalls nochmals Berufung an-  
gemeldet (vgl. Beilage).

Ausserdem wurde anlässlich der mündlichen Berufungsanmeldung zu  
Handen des Protokolls die Überweisung des ebenfalls mit Schreiben  
vom 7. Dezember 2022 vorsorglich gestellten Ausstandsbegehrens we-  
gen institutioneller Befangenheit des Obergerichts an dieses beantragt.  
Nur für den Fall, dass eine Überweisung seitens der Vorinstanz nicht er-  
folgt ist, sei dies hier mit vorliegendem Schreiben nachgeholt.

\* auch Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

\*\* auch Fachanwalt SAV Erbrecht

\*\*\* auch Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

1. Zur Begründung des Ausstands wegen institutioneller Befangenheit des Obergerichts des Kantons Zürich wird zunächst vollumfänglich auf das beiliegende Schreiben vom 7. Dezember 2022 verwiesen. In Ergänzung der dort ausgeführten Argumente, warum der gegen Bezirksrichter Harris gefällte Ausstandsentscheid offenkundig rein politischer Natur gewesen – und damit stellvertretend und mutmasslich in Absprache mit dem gesamten Zürcher Obergericht erfolgt – sein muss, wodurch das Zürcher Obergericht Letztposition bezogen und ein für alle Mal klargestellt hat, dass es in Verletzung seiner Pflicht, als Justiz den Bürger vor – geradezu kriminellen – Eingriffen des Staates zu schützen, Menschen stets verurteilt wird, die von den dafür zuständigen Behörden gestützt auf Art. 1 und 2 EMRK in Ausübung ihrer Rechte gemäss Art. 10 und 11 EMRK ihr Recht auf Überleben einfordern, sei nachstehend Folgendes ausgeführt:
2. Das Grundschema allen Rechts, das mit jeder Rechtsentscheidung, mithin also auch mit jedem Urteil als Recht reproduziert wird, der ursprüngliche Anspruch, den das Recht auch an sich selbst stellt, ist im Gleichheitssatz, wonach Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln ist, verankert. Recht, das nicht mit dem Anspruch auftritt, diesem Grundanspruch zu genügen, ist nicht Recht, sondern Willkür und damit offenkundiges Unrecht (vgl. NIKLAS LUHMANN, Das Recht der Gesellschaft, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1997, S. 223 im Besonderen sowie Kapitel 5 Abschnitt I und II passim, S. 214 ff. und 218 ff.). Mit anderen Worten ist ein Urteil, das mit dem Anspruch auftritt, inskünftig gleich gelagerte Fälle nicht gleich, sondern völlig anders zu entscheiden, offenkundigerweise absolut willkürlich. Der Anspruch und die Zwecksetzung des Rechts besteht gerade im Gegenteil: in der Schaffung von Rechtssicherheit. Willkürliche Unberechenbarkeit ist geradezu der Erzfeind jeden Rechts.
3. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass Bezirksrichter Roger Harris mit seiner Äusserung, inskünftig gleichgelagerte Fälle gleich zu entscheiden, nichts anderes expliziert hat, als es ohnehin der Natur des Rechts inhärent ist. Jede Rechtsentscheidung und jedes Gerichtsurteil verkünden als Recht implizit – gewissermassen als ungeschriebene Abschlussformel jedes Urteilsdispositivs – stets mit, dass ähnlich oder gleichgelagerte Fälle inskünftig entsprechend dem eben gefällten Urteil entschieden werden.
4. Dass das Obergericht, dem ja alles ausgewiesene Jurist:innen angehören, diese elementare Grundregel des Rechts nicht verstanden hat, erscheint als geradezu ausgeschlossen. Infolgedessen kann im gefällten Ausstandsentscheid gegen Roger Harris nur ein klares politisches Statement erblickt werden, dass nämlich, wer in den vorliegenden Klimafällen freispricht, an die

Kandare genommen wird, weil dies nicht der klaren Direktive des Zürcher Obergerichts entspricht, dass nämlich in solchen Fällen nur Schuldsprüche resultieren können. Mit anderen Worten übt das Zürcher Obergericht unzulässigen politischen Druck auf die untere Instanz aus, nicht mehr Recht zu sprechen, sondern sie auf eine politische Linie einzuschwören.

5. Mit anderen Worten kann man den Herrn [REDACTED] vorgeworfenen Straftatbestand der Nötigung vor dem Hintergrund des eben Geschilderten in Bezug auf das Zürcher Obergericht als durchaus prüfenswert erachten, zumal mit einigem Recht argumentiert werden könnte, dass das Versetzen von Bezirksrichter Roger Harris in den Ausstand aus offenkundig unzulässigen Gründen die Tatbestandsvariante der anderen Beschränkung seiner Handlungsfreiheit erfüllt, wodurch Bezirksrichter Harris genötigt wird, keine weiteren Klimafälle mehr zu beurteilen.

Aus all diesen Gründen hat das Zürcher Obergericht in toto zufolge institutioneller Befangenheit in den Ausstand zu treten und es werden folgende Anträge gestellt:

1. Das Zürcher Obergericht habe zufolge institutioneller Befangenheit – insbesondere Obergerichtsvizepräsident Andreas Flury, die Oberrichterinnen Andrea Meier und Catherine Gerwig sowie Gerichtsschreiberin Dania Tagmann – in den Ausstand zu treten.
2. Infolgedessen sei das Berufungsverfahren i.S. [REDACTED] an das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt oder an das Berufungsgericht eines anderen Kantons abzutreten.

Im Übrigen beantrage ich Ihnen, was folgt:

3. Es sei das vorliegende Berufungsverfahren GB 220109-L /Z1 mit sämtlichen weiteren Verfahren zusammenzulegen, welche wegen der Klimaprotestaktion vom 4. Oktober 2021 an der Uraniastrasse in Zürich geführt werden. Eventualiter sei das vorliegende Verfahren mit sämtlichen weiteren, vom Obergericht Zürich bislang noch nicht entschiedenen Verfahren zusammenzulegen, welche wegen der Klimaprotestaktion vom 4. Oktober 2021 an der Uraniastrasse in Zürich geführt werden.
4. Gestützt darauf seien sämtliche Berufungsverfahren zu sistieren, bis Rechtshängigkeit des vorliegenden, gegen Herrn [REDACTED] geführten Verfahrens sowie aller übrigen Verfahren betreffend die Klimaprotestaktion vom 4. Oktober 2021 an der Uraniastrasse in

Zürich beim Obergericht eintritt. Hernach seien die Verfahren zusammenzulegen und die Sistierung aufzuheben zwecks gemeinsamer Verfolgung und Beurteilung gemäss Art. 29 StPO.

Zur Begründung der Anträge Ziff. 3 f.

6. Art. 29 und Art. 30 StPO sind Ausdruck des Grundsatzes der Verfahrensfair-  
ness gemäss Art. 29 BV und Art. 6 EMRK. Art. 29 f. StPO dienen namentlich  
1) der Wahrung des rechtlichen Gehörsanspruchs, 2) der Garantie einer  
wirksamen Verteidigung, 3) dem Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung,  
4) der Gewährleistung der Unschuldsvermutung, 5) dem Grundsatz der Ver-  
fahrensfairness und 6) der Garantie des unabhängigen Richters. Eine Miss-  
achtung der beiden genannten Bestimmungen hätte demnach zur Konse-  
quenz, dass konnexe Verfahren abgetrennt würden und damit *as a whole*  
als *unfair* zu qualifizieren wären (BGE 138 IV 29; 1B\_230/2019 vom 8. Okto-  
ber 2019).
7. Dass in casu eine Zusammenlegung geboten ist, begründet das Zürcher  
Obergericht in seinem Ausstandsentscheid gegen Bezirksrichter Hauser  
gleich selbst. Der Ausstand wird damit begründet, dass Bezirksrichter Roger  
Harris einen Freispruch gefällt habe (E. 4.4) und ihm noch andere Fälle mit  
dem „mehr oder weniger identischen Tatvorwurf“ (E. 3.1) zugewiesen wor-  
den seien, die er gleich zu beurteilen gedenke. Folgt man der Argumentati-  
on des Obergerichts Zürich, so hätten die Fälle nie getrennt geführt werden  
dürfen, sondern hätten – wie in Art. 29 StPO vorgesehen – gemeinsam ver-  
folgt und beurteilt werden müssen.
8. Im Übrigen überzeugt der Einwand, wonach die Durchführung im Strafbefehls-  
verfahren einen sachlichen Grund für eine getrennte Verfahrensführung  
darstelle, nicht. Im Kanton Basel-Stadt fand eine ähnlich gelagerte Klima-  
protestaktion am 8. Juli 2019 vor dem Hauptsitz der UBS statt. Alle rund 60  
Verfahren wurden im Strafbefehlsverfahren durchgeführt und zeitlich ver-  
setzt beurteilt. Das Basler Strafgericht gab den Zusammenlegungsanträgen  
indessen statt, sistierte sämtliche, eintreffenden Einspracheverfahren, er-  
kundigte sich bei der Staatsanwaltschaft über die noch hängigen Strafbefehls-  
verfahren, und legte schliesslich alle Einspracheverfahren, nachdem die  
letzte Einsprache erfolgt war, zusammen und führte eine erste Prozessserie  
von Musterprozessen durch, in welchen Staatsanwaltschaft und Verteidigi-  
ngen ihre Argumente vor Gericht austauschten, und das Strafgericht an-  
schliessend das Urteil fällte. Das gefällte Urteil erwuchs in Rechtskraft und  
wurde hernach auf alle Einspracheverfahren ausgedehnt.
9. Dem Zürcher Bezirksgericht wäre es ohne weiteres möglich gewesen, in  
gleicher Weise zu verfahren. Diese Gelegenheit hatte es – mit dem Segen

des Zürcher Obergerichts – verpasst. Die Säumnisse und Fehler können nun nur noch sehr umständlich in voller Gänze geheilt werden. Nichtsdestotrotz ist es möglich. Mit Blick auf den gestellten Eventualantrag ist zu konstatieren, dass hier eine Heilung der Säumnisse und Fehler der Vorinstanz ohne weiteres möglich ist. Sämtliche, am Obergericht hängige Verfahren betreffend die Klimaaktion vom 4. Oktober 2021 an der Uraniastrasse in Zürich können bis zur Anhängigmachung des letzten Falles vor Berufungsinstanz sistiert werden.

Mit der Bitte um Gutheissung der gestellten Anträge sowie bestem Dank für Ihre Bemühungen verbleibe ich einstweilen

Hochachtungsvoll



Dr. Andreas Noll, Advokat  
Fachanwalt SAV Strafrecht

- Beilagen:*
- *Anwaltsvollmacht vom 23. September 2022*
  - *Dispositiv des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Januar 2023*
  - *Eingabe vom 7. Dezember 2022*
  - *Berufungsanmeldung vom 13. Januar 2023*